



---

## Stellungnahme des Landesfamilienrates Baden-Württemberg zum Programm der Landesregierung zur Stärkung von Elternkompetenz (STÄRKE)

---

Vor dem Hintergrund der Neukonzeption des Landeserziehungsgeldes hat der Ministerrat in Baden-Württemberg am 3.4.2007 ein Programm zur Stärkung der Elternkompetenz beschlossen. Für das zunächst auf 5 Jahre angelegte Programm werden ab 01.09.2008 1,5 Mio. und ab 2009 jährlich 4 Mio. Euro zur Verfügung stehen. STÄRKE besteht im Wesentlichen aus den beiden Komponenten:

1. Verteilung von Elternbildungsgutscheinen im Wert von 30 Euro bei jeder Geburt. Ziel ist es, die Stärkung von Elternkompetenzen über Angebote der Familienbildung in die „Breite“ zu tragen.
2. Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen. Dieses Angebot soll in erster Linie für Eltern gelten, die bei ihrer Erziehungsaufgabe zeitweise oder auch ständig überfordert sind.

Der Landesfamilienrat B.-W. begrüßt den Beschluss der Landesregierung, die durch die Reformierung des Landeserziehungsgeldes frei werdenden Mittel nicht für allgemeine Aufgaben oder zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden, sondern sie für die wichtige Aufgabe der Eltern- und Familienbildung einzusetzen. Als voraussichtliche Mitunterzeichner einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Land und wesentlichen Akteuren der Kommunalverbände und Bildungsträger<sup>1</sup> unterstützen wir das Vorhaben, passgenaue Angebote für Mütter und Väter zu entwickeln, die dazu beitragen, Eltern bei ihrer wichtigen Erziehungsaufgabe zu unterstützen und zu entlasten.

Dabei sind jedoch folgende Punkte anzumerken:

### Zwei Ziele – ein Instrument?

Die Verfolgung zweier berechtigter und wichtiger Ziele (s.o) mit nur einem Instrument stellt aus Sicht des Landesfamilienrates die Ursache für verschiedene Unklarheiten bei der Umsetzung des Programms dar. So ist es für den Landesfamilienrat fraglich, ob das Ziel – belastete oder gefährdete Familien wirksam anzusprechen – mit dem „mittelschichtspezifischen“ Instrument der Bildungsgutscheine wirklich erreicht werden kann. Gerade der Zugang zu benachteiligten Familien verlangt neue, unkonventionelle Methoden und aufsuchende Strukturen, die von der klassischen Familienbildung zwar ansatzweise erprobt wurden, aber noch nicht „in der Fläche“ vertreten sind<sup>2</sup>. Bildungsgutscheine, mit denen 6 Unterrichtseinheiten für 30 € bestritten werden müssen, lassen wenig finanziellen Spielraum für aufwändige neue Konzeptionen und ungewöhnliche Zugänge zu Personengruppen, die bisher von den Angeboten der Familienbildung nicht erreicht werden konnten.

---

<sup>1</sup> Rahmenvereinbarung STÄRKE; Stand: 21. August 2007

<sup>2</sup> „Innovative Familienbildung. Modellprojekte in Baden-Württemberg“, Schriftenreihe der Landesstiftung Baden-Württemberg 22, 2006

### **Hoher Verwaltungsaufwand**

Vor dem Hintergrund einer eher geringen Vergütung erscheint der geforderte Verwaltungs- und Transaktionsaufwand für die Bildungsträger unverhältnismäßig hoch. Der Landesfamilienrat tritt daher für eine „Verschlankung“ insbesondere bei Punkt 8 und 9 ein. Angesichts der in der Vereinbarung beschriebenen Erfordernisse stellt sich hier für die Bildungsträger auch die Frage nach einem Kostenersatz für den erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand.

### **Zeitfenster für die Einlösung von Gutscheinen; Zielgruppen**

Von Seiten des Landesfamilienrates wird vorgeschlagen, dass Gutscheine für die Eltern- und Familienbildung über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus eingelöst werden können. Zu überdenken ist außerdem, ob die Gutscheine von interessierten werdenden Eltern nicht bereits während der Schwangerschaft beansprucht werden können. Gerade weil auch die Vernetzung von Eltern untereinander als ein wichtiges Ziel gilt, sollten Angebote der Familienbildung auch bereits zu diesem frühen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden können.

Dem Landesfamilienrat ist es wichtig, dass auch Eltern gemeinsam, als Mutter und Vater, Angebote der Eltern- und Familienbildung wahrnehmen können. Dies ist entsprechend kenntlich zu machen.

Der Landesfamilienrat schlägt darüber hinaus vor, auch Pflege- und Adoptionsfamilien in den Katalog „Familien in besonderer Lebenssituation“ nach Punkt 6 aufzunehmen.

### **Akzeptanz und Bekanntmachung des Programms**

Noch offen erscheint der gesamte Bereich der Werbung für die Akzeptanz des Programms. Aus den bisherigen Überlegungen geht nicht hervor, dass das Land beabsichtigt, die Einführung der Gutscheine mit einer entsprechenden Öffentlichkeitskampagne zu begleiten. Um eine breite Akzeptanz und die Inanspruchnahme der Gutscheine zu erreichen, ist das aber eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen. Auch an dieser Stelle konterkarieren sich sowohl die beiden Ziele des Programms (s.o.) als auch die eingeführte Hierarchie der beiden Systeme (s.u.).

Verschiedene Erfahrungen zeigen, dass Gutscheine nur zu 30-40% eingelöst werden. Der Landesfamilienrat fordert daher eine öffentlichkeitswirksame Begleitung bei der Einführung der Gutscheine über verschiedene Medien und Werbeträger sowie eine unkomplizierte Verteilung auf die Familien. Grundlage hierfür muss ein klares und überzeugendes Kommunikationskonzept sein. Wir betonen an dieser Stelle auch, dass die freien Bildungsträger über die regionale Bekanntgabe ihrer Angebote hinaus keine weiteren Aufwendungen machen können.

### **Schnittstelle Jugendhilfe – Familienbildung**

Alle Geldmittel, die nicht über eingelöste Bildungsgutscheine von den Bildungsträgern abgerufen werden, fließen zurück und stehen den Jugendhilfeträgern für „weiterführende Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen“ zur Verfügung. Es ist prinzipiell nicht zu beanstanden, wenn diese Mittel wiederum für die Arbeit mit belasteten Familien eingesetzt werden. Für den Landesfamilienrat stellen sich allerdings folgende Fragen:

- Werden die Mittel tatsächlich für „weiterführende Maßnahmen“ über die bereits jetzt zur Verfügung stehenden Angebote hinaus eingesetzt, oder werden die Gelder dafür verwandt, diejenigen Maßnahmen zu finanzieren, die ohnehin vom Jugendhilfeträger übernommen werden müssten, z.B. sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII?
- Welches Interesse sollte der Jugendhilfeträger haben, als Koordinator sowohl von Eltern- und Familienbildungsmaßnahmen, als auch von weiterführenden Aufgaben freier Träger der Jugendhilfe durch seine Arbeit dafür zu sorgen, dass die Mittel in erster Linie für die Arbeit der Eltern- und Familienbildung eingesetzt werden? An dieser Stelle ergibt sich ein klassischer Zielkonflikt, der vermutlich durch die vorgegebene Hierarchie entschieden wird. Diese Aussicht ist letztlich aber nicht zufrieden stellend, zumal sich dadurch der

Eindruck erhärtet, dass sich der Schwerpunkt des ursprünglich als (Familien) Bildungssofensive gedachten Programms, immer mehr in Richtung Jugendhilfe verschiebt.

### **Selbstverständnis, Datenschutz und Haftungsfragen**

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfeträger bzw. Jugendämtern und den Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung ist aber nicht nur bei der Verteilung der Mittel ungeklärt. Es berührt das Selbstverständnis der Familienbildung ganz erheblich, wenn die Bildungsträger (so z.B. bei Spezialangeboten für belastete Familien, s. S.10, Punkt 8.2) gegenüber dem Jugendamt berichten sollen. Aus fachlicher Sicht ist diese Anforderung durchaus nachvollziehbar, schließlich geht es in der Zielorientierung um Prävention in „Risikofamilien“ und damit um die Verhinderung von Vernachlässigung und Misshandlung.

Aus Sicht der Partnerinnen und Partner in der Familienbildung geht es hier aber auch um die Rolle der Beteiligten, um ihre Grenzen und Möglichkeiten und natürlich um Verantwortung und ganz konkret um Haftung. Auch die Frage des Datenschutzes ist nicht ausreichend beantwortet.

So muss also insbesondere die in der Rahmenvereinbarung genannte „Scharnierfunktion“ der Bildungsträger genau definiert werden, wenn sie jetzt eine „Schnittstelle zwischen Bildung und sozialer Arbeit“ sein soll und Teil der Hilfeinfrastruktur, explizit auch für „Risikofamilien“, in der Region darstellt. Gleichzeitig stellt sich hier die Frage, ob Bildungsträger, wenn sie Aufgaben der Erziehungshilfe übernehmen, zukünftig auch eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) abzuschließen haben.

Fragen der Verantwortung, der Berichtspflicht und der ggf. gebotenen Vermittlung zu weiterführenden Maßnahmen stellen sich möglicherweise schon früher, nämlich immer dann, wenn bereits bei der Einlösung eines Gutscheins ein/e Kursleiter/in den Eindruck gewinnt, dass es sich um Eltern handelt, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

### **Evaluierung und Begleitung der Umsetzung**

Das Programm STÄRKE bietet viele Chancen und Möglichkeiten für innovative Angebote der Familienbildung durch unterschiedliche Träger sowie für ungewöhnliche Zugänge, auch zu Müttern und Vätern, die mit den klassischen Strukturen der Eltern- und Familienbildung bisher nicht erreicht werden. Darüber hinaus eröffnet die geplante Vernetzung von Jugendhilfe- und Bildungsträgern neue wirkungsvolle Kooperationsmöglichkeiten.

Gleichzeitig sind in der vorgelegten Rahmenvereinbarung wichtige Schnittstellen nicht definiert und es bleiben zentrale Fragestellungen unbeantwortet, so dass aus Sicht des Landesfamilienrates Fehlentwicklungen und Probleme bei der Umsetzung vorprogrammiert sind. Der Landesfamilienrat fordert daher - über den in der Vereinbarung beschriebenen „Familienbildungsbeirat“ hinaus - eine begleitende Evaluierung der Umsetzung des Programms, welche neben einer Wirksamkeitsprüfung gleichzeitig die Möglichkeit der Steuerung bietet.



Jürgen Rollin  
- Vorsitzender -

Stuttgart, 27.09.2007